

Dagegen fällt die mit der Vulgata mannigfach nicht in Übereinstimmung befindliche Handschrift Cb auf, die sich dabei vielfach mit den Codices der ersten Klasse trifft.¹ Bei Benützung der HOMEYERSchen und Herstellung einer ergänzenden Synopsis unter Zugrundelegung des untersuchten Handschriftenmaterials bestätigt sich sodann, daß weitgehendst die Handschriften der ersten und teilweise auch der zweiten HOMEYERSchen Glossenordnung untereinander und dabei wie Cb mit der ersten Klasse zusammentreffen, wogegen grundsätzlich die dritte Ordnung ebenso wie die dritte Ordnung der dritten Klasse die vulgate Einteilung besitzt. Einige typische Beispiele zeigen die Gruppierung der hier verglichenen Codices.

I 6 § 1 wird in Aq mit dem vorausgehenden Artikel verbunden, so daß (vulg.) I 6 hier erst mit § 2 beginnt. Ebenso teilen sämtliche Glossenhandschriften der Gruppen I und II mit Ausnahme von Ce ein, darüber hinaus noch Dn (Gruppe III), Dp (Gr. IV)² und Dq (Gr. V).³

Bei I 20 und 21 könnte die Entwicklung folgendermaßen verlaufen sein. In Aq fehlt wie in allen Handschriften dieser Ordnung I 20 § 3–7.⁴ Ein neuer Artikel begann mit I 20 § 8, der in Aq inhaltlich harmonisch I 21 mit umfaßte. I 20 § 6 ist eine deutliche Interpolation zu I 20 § 9, die irgendwo am Rand gestanden haben mag und von da (an falscher Stelle) in den Text rutschte. Alsdann fügte ein weiterer Schreiber § 7 hinzu. Die vorausgehenden §§ 3–5 sind unabhängig davon an I 20 § 1 und 2 gehängt worden. Auf dieser Entwicklungsstufe trat die Glosse hinzu. Die Handschriften der Gruppen I und II⁵ und ebenso Dn beginnen

Ssp. I³, 38), so daß also lediglich Cb aus der 'früheren' Entwicklungsstufe der Vergleichung dient.

¹) Auch mit Dg der dritten Glossenordnung, was mit der von Nikolaus Wurm gewählten Textgrundlage zusammenhängt, jedoch hier zunächst nicht von Belang ist, da die Wurmsche Glosse als solche nicht interessiert. ²) Am Rand findet sich als Hinweis auf die andere (vulgate) Einteilung die Bemerkung: 'a^o VI. ar'. ³) Hierzu gilt allgemein, daß Dn regelmäßig die gleiche Einteilung wie die Gruppen I und II besitzt, während dies bei Dp und Dq eine Ausnahme bildet. Die Anführung der Drucke Dy und Dz (HOMEYER, Ssp. I³, 163) steht damit in Einklang, da sie beide ebenso wie Dq auf die sog. Bocksdorfsche Handschriftenrezension zurückgehen (vgl. u. a. HOMEYER, Ssp. I³, 74, 78, STEFFENHAGEN, WSB. CX, 239 f.). ⁴) HOMEYER, Ssp. I³, Anm. 16 zu I 20. ⁵) Ds hier nicht mitverglichen.